

## **Bekanntmachung**

Wasserrecht;

Antrag der Forstbetrieb Brühmüller KG, Hauptstr. 17, 94118 Jandelsbrunn auf **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Wasserversorgung der Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn aus den Quellen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 571 und 577, Gemarkung Hintereben, Gemeinde Jandelsbrunn;

**Anhörungsverfahren nach Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 9 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

### **1. Vorhaben**

#### **1.1 Grundwasserentnahme**

Der Privatbrauerei Josef Lang GmbH wurde mit Bescheid vom 05.08.1987, in der Form des Änderungsbescheides vom 02.12.2005, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus sechs Quellen für die brauereieigene Wasserversorgungsanlage erteilt. Diese wurde bis 31.12.2025 befristet.

Die Forstbetrieb Brühmüller KG hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 26.04.2024 Planunterlagen eingereicht und die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 WHG für das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 571 und 577 der Gemarkung Hintereben (Gemeinde Jandelsbrunn) beantragt.

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser in aus den folgenden Quellen des Quellgebiets Zielberg/Duschlwies:

Quelle	Fl.-Nr.	Gemarkung	Ostwert	Westwert
Quelle 1 - Lang	571	Hintereben	846183	5410680
Quelle 2 - Lang	571	Hintereben	846018	5410824
Quelle 3 - Lang	571	Hintereben	846260	5410870
Quelle 4 - Lang	571	Hintereben	846196	5410903
Quelle 5 - Lang	577	Hintereben	846219	5411117
Quelle 6 - Lang	577	Hintereben	846202	5411163

Bei den Quellen sollen höchstens 0,4 l/s und maximal 13.000 m<sup>3</sup>/Jahr entnommen werden. Von den Schichtquellfassungen fließt das entnommene Grundwasser in drei Quellsammelschächte und wird anschließend in PVC-Rohrleitungen zum Hochbehälter abgeleitet.

Die Details der beantragten Maßnahmen können aus den ausgelegten Planunterlagen und dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) vom 03.07.2024 entnommen werden.

### **2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger vom 03.07.2024, liegen gemäß

§ 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeinde Jandelsbrunn im Rathaus, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn, Zimmer-Nr. OG.03 in der Zeit vom **23.06.2025** bis **22.07.2025** aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren>

(maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen)

### **3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. ist bis zum **05.08.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beider Gemeinde Jandelsbrunn und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.- Nr. 208) erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **4. Erörterungstermin**

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

### **5. Aufwendungen**

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

### **6. Entscheidung über die Einwendungen**

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

.....  
Roland Freund,  
erster Bürgermeister